

Merkblatt für Flüssiggasanlagen

- Neue Gesetzgebung für den Betrieb von Flüssiggasanlagen
- Flüssiggasanlagen an öffentlichen Veranstaltungen und Märkten

Mit Schreiben der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt SUVA vom September 2018 wurden die Städte und Gemeinden über die in der Schweiz seit 2017 gültigen gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Einsatzes von Flüssiggasanlagen an öffentlichen Veranstaltungen informiert. Unter die neuen Bestimmungen fallen auch die Gasgrills, die an Veranstaltungen und Märkten eingesetzt werden.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Betreiber/-in einer Gastwirtschaft, eines Klein- und Mittelverkaufsbetriebes oder Veranstalterin und Veranstalter eines öffentlichen Anlasses machen wir Sie auf die entsprechende Gesetzesänderung im Bundesgesetz über die Unfallverhütung (UVG) aufmerksam. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf das Wichtigste hinweisen.

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) hat die neue Flüssiggas-Richtlinie 6517.d am 6. Dezember 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die Richtlinie stützt sich auf den neuen Artikel 32c der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV), der vom Bundesrat am 1. April 2017 in Kraft gesetzt worden ist. Dieser lautet wie folgt:

Art. 32c, Abs. 4 der VUV – Flüssiggasanlagen

Die Flüssiggasanlagen sind vor Inbetriebnahmen, nach Instandhaltungen, nach Änderungen sowie periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit.

Alle Gastwirtschafts-, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe sowie Veranstalterinnen und Veranstalter von öffentlichen Anlässen, welche mit einer Flüssiggasanlage arbeiten, sind hiermit aufgefordert, die neue Richtlinie einzuhalten.

Die EKAS-Richtlinie 6517.d legt die verschiedenen Kontrollintervalle wie folgt fest:

Kapitel 16.2.2

Aufgrund von Nutzung und Gefährdungspotential (Stand der Technik) sind folgende periodische Kontrollintervalle für Flüssiggasanlagen (die nicht dem Antrieb dienen) zu beachten:

- ein Jahr für bei Veranstaltungen (Festwirtschaft mit Verkaufsständen) eingesetzte Flüssiggasanlagen

Die Kontrolle ist durch einen ausgebildeten Fachmann durchzuführen. Die Gaskontrolle wird mittels Anbringens einer **Vignette** und das Aushändigen einer **Kontrollbescheinigung** (vgl. Beilage) bestätigt. Bei Veranstaltungen mit Flüssiggasanlagen (zu denen auch Gasgrills gehören) dürfen gemäss UVG nur kontrollierte Gasgeräte eingesetzt werden.

Nebst dieser Kontrollbescheinigung ist der Nachweis des fachgerechten Gebrauchs zu erbringen. Vor jeder Veranstaltung muss vom Standbetreiber die „**Checkliste Veranstaltungen**“ (vgl. Beilage) ausgefüllt werden.

Sie als Veranstalter müssen sicherstellen, dass der Betrieb der Flüssiggasanlagen durch die Standbetreiber an Ihrer Veranstaltung auf sichere Weise erfolgt. Dies kann durch eine gegenseitige **Vereinbarung über die Anwendung und Einhaltung des «Reglements Veranstaltungen, Flüssiggas sicher verwenden»** (vgl. Beilage) erfolgen.

Falls Sie Veranstalter mit verschiedenen Standbetreibern sind, ist der sichere Betrieb der Flüssiggasanlagen an Ihrer Veranstaltung zwischen Ihnen und den Standbetreibern ebenfalls mittels **Vereinbarung** sicherzustellen.

In der Beilage erhalten Sie das Reglement für Veranstaltungen, herausgegeben vom Arbeitskreis LPG, zur sicheren Verwendung von Flüssiggas (Seite 1-4) inkl. «Checkliste Veranstaltungen». Eine Liste der vom Arbeitskreis LPG geprüften und zugelassenen Gaskontrolleure finden Sie unter www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen bitten wir Sie, bei künftigen Veranstaltungen sicherzustellen, dass alle Standbetreiber mit Flüssiggasanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vignette an der Flüssiggasanlage
- Kontrollbescheinigung mitführen
- «Checkliste Veranstaltungen» bereithalten (alle Fragen müssen mit Ja beantwortet sein, damit die Flüssiggasanlage betrieben werden darf)
- Abgeschlossene Vereinbarung zwischen Veranstalter und Standbetreiber

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Unterstützung und freuen uns auf sichere Veranstaltungen und Marktanlässe.